POLIZEI-SPORTSCHÜTZEN MOERS e.V. 1953

Mitglied des Rheinischen Schützenbundes e.V. 1872 Bezirk 03 / linker Niederrhein, Mitgliedsnr. RSB 03118

Am Pandyck 81, D-47443 Moers, Tel. (0 28 41) 53 73 10

Web: www.pssv-moers.de / E-Mail: post@pssv-moers.de

Präambel

In der Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) der Polizei-Sportschützen Moers am 29. März 1979 ist einstimmig beschlossen worden, den Verein als rechtsfähigen Verein eintragen zu lassen und ihm eine neue Satzung zu geben.

In der Mitgliederversammlung am 20. Mai 2011 wurde beschlossen, diese Satzung zu ändern und diese Änderung im Vereinsregister anzumelden.

Satzung der Polizei-Sportschützen Moers e.V.

§ 1 Name und Sitz des Vereins

- (1) Der seit dem 29. April 1953 bestehende Verein führt den Namen "Polizei-Sportschützen Moers e.V."
- (2) Er hat seinen Sitz in Moers.
- (3) Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Erfüllung der in den Richtlinien des Landessportbundes, des Deutschen und Rheinischen Schützenbundes genannten Aufgaben in seinem Bereich, insbesondere
 - Pflege und Förderung des Sports, insbesondere des Schießsportes
 - Jugendarbeit im Schießsport und als Leibesübung
 - Pflege der Kultur und anderer Bereiche
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereines. Es darf keine Person Durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

§ 3 Mitgliedschaft in anderen Organisationen

Der Verein ist Mitglied

- des Rheinischen Schützenbundes 1872 e.V.
- des Kreissportbundes Wesel e.V.
- des Stadtsportbundes Moers e.V.
- der Sporthilfe e.V. im LSB/NW

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Minderjährige bedürfen der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters.
- (2) Über die schriftlich zu beantragende Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- (3) Mitglieder und andere natürliche Personen, die sich um den Verein verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Über ihre Ernennung wird in der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit entschieden.

§ 5 Aufnahmegebühr und Mitgliedsbeiträge

- (1) Der Verein erhebt Aufnahmegebühren und Mitgliedsbeiträge. Der Beitrag ist als Jahresbeitrag im Bankeinzugsverfahren zu erheben.
- Über die Höhe wird auf Vorschlag des Vorstandes in der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit entschieden. Die Höhe der Beiträge richtet sich in der Regel nach den Vorschlägen des Landessportbundes NW e.V.
- (3) Der Verein kann in besonderen Fällen Umlagen erheben.
- (4) Für fördernde Mitglieder ist kein bestimmter Jahresbeitrag vorgesehen. Sie erhalten bei Spenden zur Förderung des Schießsports auf Antrag eine Bescheinigung.
- (5) Bei den Mitgliedern wird zwischen einem Aktiv- und Passiv-Status unterschieden, wobei der Mitgliedsbeitrag beim Aktiv-Status etwas höher ist als beim Passiv-Status. Ein Mitglied ist "aktiv", wenn es einen RSB-Sportpass beantragt bzw. besitzt. Die Höhe der jeweiligen Beiträge wird nach § 5.2 festgelegt.
- (6) Erfolgt der Vereinseintritt eines Neumitglieds nach dem 31. Juli, so hat es für das verbleibende Kalenderjahr den halben Mitgliedsbeitrag zu entrichten.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen und Anlagen des Vereins zu benutzen und an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- (2) Die Mitglieder haben im Rahmen ihrer Betätigung im Verein die erlassenen Ordnungsvorschriften zu beachten sowie die Förderungspflicht, sich für das gemeinsame Ziel und den Zweck des Vereins einzusetzen.

§ 7 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 8 Verlust der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
- (2) Austrittserklärungen sind schriftlich an den Vorstand zu richten. Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung der Frist von 6 Wochen zulässig.
- (3) Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden bei:
 - Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen
 - Zahlungsrückstand mit Beiträgen von mehr als einem Jahr trotz Mahnung. Die Beitragsforderung bleibt auch beim Ausscheiden bestehen.
 - Schwerem Verstoß gegen die Interessen des Vereins oder grobem unsportlichen Verhaltens.
- (4) Der Bescheid über den Ausschluss wird dem Mitglied schriftlich mitgeteilt.
- (5) Im Falle des Ausscheidens eines Mitgliedes besteht kein Anspruch auf Rückzahlung von freiwilligen Spenden, Umlagen oder ähnlichen Leistungen durch den Verein.

§ 9 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

§ 10 Mitgliederversammlung und Beschlussfähigkeit

- (1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung
- (2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet in jedem Jahr statt.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von 14 Tagen einzuberufen, wenn
 - a) der Vorstand sie beschließt oder
 - b) ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder sie schriftlich beim Präsidenten beantragt hat.
 - Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Vorschriften der ordentlichen Mitgliederversammlung entsprechend.
- (4) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Gesamtvorstand mit schriftlicher Einladung an alle Mitglieder und mit Aushang in den Vereinsräumen. Zwischen dem Tag der Einberufung (Einladung) und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens 14 Tagen liegen.
- (5) Mit der Einladung zur ordentlichen Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen.

Diese muss folgende Punkte enthalten:

- a) Bericht des Vorstandes
- b) Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer
- c) Entlastung des Vorstandes
- d) Wahlen, soweit diese erforderlich sind
- e) Beschlussfassung über vorliegende Anträge
- f) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und außerordentlichen Beiträge
- (6) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (7) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Präsidenten bzw. des Versammlungsleiters den Ausschlag.
- (8) Anträge können von jedem Mitglied gestellt werden. Sie müssen schriftlich mindestens 8
 Tage vor dem Versammlungstermin beim Vorstand eingereicht werden. Über Anträge, die
 nicht schon in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur
 abgestimmt werden, wenn die stimmberechtigten anwesenden Mitglieder mit einfacher
 Mehrheit für die Aufnahme in die Tagesordnung sind. Diese Anträge werden in der
 Versammlung schriftlich niedergelegt und später allen Vereinsmitgliedern bekanntgegeben.

§ 11 Der Vorstand und seine Geschäftsordnung

- (1) Der Vorstand erfüllt sein Aufgaben
 - als geschäftsführender Vorstand, bestehend aus dem
 - Präsidenten,
 - Vizepräsidenten,
 - Schatzmeister,
 - Geschäftsführer.
 - als Gesamtvorstand, bestehend aus dem
 - geschäftsführenden Vorstand
 - dem Vertreter des Schatzmeisters
 - dem Vertreter des Geschäftsführers
 - dem 1. Sportwart,
 - dem 2. Sportwart,
 - der Damenwartin,
 - dem Jugendleiter oder der Jugendleiterin.
- (2) **Vorstand im Sinne des §26 BGB sind der Präsident und sein Stellvertreter**. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis des Vereins darf der Vizepräsident seine Vertretungsmacht nur bei Verhinderung des Präsidenten ausüben.
- (3) **Der Präsident** leitet alle Versammlungen und Vorstandssitzungen. Er ist berechtigt, jederzeit in die Geschäftsführung des Schatzmeisters, des Geschäftsführers und des Sportwartes Einsicht zu nehmen und Verbesserungen oder Änderungen dem Gesamtvorstand vorzuschlagen.
- (4) **Der Schatzmeister** verwaltet das Vereinsvermögen. Er ist für eine ordentliche Buchführung der Einnahmen und Ausgaben verantwortlich. Alle Kassenanweisungen sind von ihm und einem weiteren Mitglied des Vorstandes zu unterschreiben. In der Mitgliederversammlung hat er über seine Tätigkeiten zu berichten.
- (5) Jährlich muss durch die gewählten Kassenprüfer eine Prüfung der Kasse, der Bücher und Belege vorgenommen werden. Der Kassenprüfungsbericht ist in der Mitgliederversammlung vorzutragen. Ein schriftlicher Kassenprüfungsbericht ist zur Akte der Kassengeschäfte zu nehmen.
- (6) Bei ordnungsgemäßer Kassenführung beantragen die Kassenprüfer die Entlastung des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung. Der schriftliche Prüfungsbericht ist dem Präsidenten vor der Versammlung vorzulegen.
- (7) **Der Geschäftsführer** ist für den Geschäftsbetrieb verantwortlich. Insbesondere obliegt ihm die Führung der Protokolle bei Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen. In den Vorstandssitzungen hat er dem Vorstand über bedeutsame Angelegenheiten zu berichten.
 - Bei der ordentlichen Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) hat er einen Jahresbericht zu erstatten. Alle Protokolle, Berichte und sonstiger Schriftverkehr sind dem Präsidenten oder seinem Stellvertreter zur Einsicht und Gegenzeichnung vorzulegen.
- (8) **Die Vertreter** des Schatzmeisters und des Geschäftsführers unterstützen diese in ihrer Arbeit und vertreten sie bei Abwesenheit.
- (9) **Der 1. und 2. Sportwart** regeln einvernehmlich den Schießsport- und übrigen Sportbetrieb innerhalb und außerhalb des Vereins. Sie sind verantwortlich für die vereinseigenen Waffen und Geräte. Sie werden in ihrer Arbeit von den Mannschaftsführern, Betreuern und Übungsleitern unterstützt.
- (10) **Die Damenwartin** vertritt die Interessen der weiblichen Vereinsmitglieder im Gesamtvorstand und unterstützt diesen in seiner Arbeit.

- (11) **Der Jugendleiter/-leiterin** betreibt die Jugendarbeit im Verein. Sie vertreten die Interessen der Jugendlichen im Gesamtvorstand und unterstützen diesen in seiner Arbeit.
- (12) **Der geschäftsführende Vorstand** ist für Aufgaben zuständig, die aufgrund ihrer Dringlichkeit einer schnellen Erledigung bedürfen. Er erledigt außerdem Aufgaben, deren Behandlung durch den Gesamtvorstand nicht notwendig sind. Der Gesamtvorstand ist über die Tätigkeit des geschäftsführenden Vorstandes zu informieren.
- (13) **Der Gesamtvorstand** leitet den Verein.

Ihm obliegt:

- die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Behandlung von Anregungen des Mitarbeiterkreises,
- die Bewilligung von Ausgaben,
- Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.

Er kann im Bedarfsfalle für besondere Aufgaben einen Mitarbeiterkreis bestellen.

Zum Mitarbeiterkreis gehören:

- die Mitglieder des Vorstandes
- die Übungsleiter
- die Kampfrichter
- die Betreuer und Mannschaftsführer
- die Vertreter in Fachgremien des Sports auf Stadt-, Kreis-, Bezirks-, Landes und Bundesebene
- die Kassenprüfer
- die Festausschussvertreter
- (14) Der Gesamtvorstand kann Abteilungen für andere Sportarten gründen.
- (15) Der geschäftsführende Vorstand oder der Gesamtvorstand tritt zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder 3 Vorstandsmitglieder es beantragen.

Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Gesamtvorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.

Die Beschlussfähigkeit des geschäftsführenden Vorstandes ist bei Anwesenheit von 4 Mitgliedern gegeben.

Die Beschlussfähigkeit des Gesamtvorstandes ist gegeben, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.

§ 12 Stimmrecht und Wählbarkeit

- (1) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab dem vollendeten **18. Lebensjahr**.
- (2) Bei der Wahl des Jugendleiters oder der Jugendleiterin steht das Stimmrecht allen Mitgliedern des Vereins vom vollendeten **12. bis zum vollendeten 20. Lebensjahr** zu.
- (3) Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Das Stimmrecht eines Minderjährigen wird durch seine gesetzlichen Vertreter ausgeübt. Der Minderjährige kann persönlich abstimmen, wenn er vor Beginn der Abstimmung eine schriftliche Ermächtigung seiner gesetzlichen Vertreter vorlegt.
- (4) Gewählt werden können alle volljährigen und voll geschäftsfähigen Mitglieder des Vereins.

§ 13 Wahlen

- (1) Für Wahlen ist die Mitgliederversammlung zuständig. Gewählt werden alle Vorstandsmitglieder. Der Jugendleiter oder die Jugendleiterin werden gem. der Vereinsjugendordnung gewählt.
- (2) Die Vorstandsmitglieder werden auf die Dauer von **3 Jahren** gewählt. Sie bleiben solange im Amt, bis der Nachfolger gewählt ist. Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Zwei Kassenprüfer sind zu wählen und zwar so, dass jährlich einer von ihnen ausscheidet und neu gewählt werden muss. Wiederwahl ist zulässig.
- (4) Die Wahlen werden offen durchgeführt. Auf Antrag aus der Mitgliederversammlung wird geheim abgestimmt. Bei Stichwahlen ist die Abstimmung geheim.

§ 14 Jugend

Die Jugend des Vereins gibt sich gemäß der Jugendordnung des LSB/NW e.V. vom 17. März 1973 in der jeweils gültigen Fassung und der Jugendordnung des "Rheinischen Schützenbundes 1872 e.V." in der jeweils gültigen Fassung eine eigene Vereinsrahmenjugendordnung.

Sie bedarf der Bestätigung durch den Gesamtvorstand.

Die Jugend verwaltet sich selbstständig.

§ 15 Ehrenamtliche Tätigkeit

Alle Organe und Funktionäre des Vereins üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Lediglich im Interesse des Vereins entstandene Kosten werden erstattet.

§ 16 Satzungsänderungen

Anträge auf Satzungsänderungen sind schriftlich mit der Begründung mindestens einen Monat vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand einzureichen, damit diese schriftlich alle Mitgliedern in der Versammlung vorgelegt werden kann.

§ 17 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
 - Die Tagesordnung darf nur den Punkt **Auflösung des Vereins** enthalten.
- (2) Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn ein Beschluss des Gesamtvorstandes mit einer Mehrheit von 3/4 seiner Mitglieder vorliegt oder auf schriftlichen Antrag von 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins.
- (3) Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.
- (4) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines satzungsmäßigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen der **Stadt Moers** zu mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen ausschließlich zur Förderung des Sports verwendet werden darf.

§ 18 Schlussbestimmungen

- (1) Die vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 18. Mai 2009 beschlossen.
- (2) Alle bisherigen Satzungsbestimmungen vom
 - 20. Juli 1953
 - 20. Dezember 1954
 - 08. April 1961
 - 27. Februar 1964
 - 04. März 1965
 - 15. März 1978
 - 23. August 1978
 - 27. März 1980
 - 13. März 1997
 - 27. März 2003
 - 18. Mai 2009

treten mit der Eintragung ins Vereinsregister außer Kraft.

Moers, den 20. Mai 2011

Horst Bathen (Präsident)

Walter Hostar (Vizepräsident)

Lars Heyn (Geschäftsführer)

Harry Möhrke (Schatzmeister)